



Reglement
über die
Videoüberwachung der Schulanlage
(Videoüberwachungsreglement)



gültig ab 1. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Videoüberwachung der Schulanlage (Videoüberwachungsreglement)

Artikel		Seite
1	Zweck der Überwachung	3
2	Zuständige Stelle	3
3	Überwachungsperimeter	3
4	Überwachungszeiten, Hinweistafel	3
5	Protokollierung	4
6	Auswertung	4
7	Speicherung und Vernichtung	4
8	Informationspflicht	4
9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
10	Datensicherheit	4
11	Datenkontrolle	5
12	Veröffentlichung	5
13	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat Sarmenstorf erlässt gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Reglement über die Videoüberwachung der Schulanlage (Videoüberwachungsreglement)

1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

2 Zuständige Stelle

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Artikel 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

² Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

3 Überwachungspereimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

¹ Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

² Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungspereimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

«Videoüberwachung».

Auskunftsstelle: Schulleitung, Gemeindekanzlei

5 Protokollierung

¹ Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial wird im System protokolliert.

²Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks festgelegt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert drei Arbeitstagen auszuwerten.

7 Speicherung und Vernichtung

¹Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach sieben Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

²Führt die Auswertung gemäss Artikel 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

³Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhangs festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiswecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss Artikel 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

8 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

10 Datensicherheit

¹Die zuständige Stelle gemäss Artikel 2 Ab. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss Paragraph 4 VIDAG (Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 26. September 2007, SAR 150.711) durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

²Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen

sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

³Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

11 Datenkontrolle

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

12 Veröffentlichung

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdaure zugänglich gemacht.

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. April 2019 genehmigt und tritt am 1. August 2019 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Erlasse.

5614 Sarmenstorf, 29. April 2019

Gemeinderat Sarmenstorf


Meinrad Baur
Gemeindeammann


Barbara Kastenholz
Gemeindeschreiberin



Videüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Anhang zum Reglement Videoüberwachung vom 29. April 2019

Gebäude / Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs-Perimeter	Überwachungs-Zeiten	Zweck/ Begründung Überwachungszeiten	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial / technischer Support
Schulanlage	7	<ul style="list-style-type: none"> - Eingang - Velounterstand - Schmalere Durchgang 	<p>Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>An Samstagen von 07:00 bis 08.45 und von 11:15 bis 07:00</p> <p>An Sonntagen, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</p>	<p>Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung <i>Schulleitung, Gemeindekanzlei</i> - Technischer Support <i>Gemeindekanzlei sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)</i>
Kindergarten	3	<ul style="list-style-type: none"> - Eingänge - Vorplatz öffentliche Toilette 	<p>Ausserhalb der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr</p> <p>An Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden</p>	<p>Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung <i>Schulleitung, Gemeindekanzlei</i> - Technischer Support <i>Gemeindekanzlei sowie Auftragnehmer (unter Berücksichtigung von § 12a VIDAG)</i>

Sarmenstorf, 29. April 2019



GEMEINDERAT SARMENTORF



Memrad Baur
Gemeindeammann

Barbara Kastenholz
Gemeindeschreiberin